

## Merkblatt Pflegefreistellung, Pflegezeit, Pflegekarenz (Stand 2023)

### PLEGEFREISTELLUNG

Jede Lehrperson hat gemäß **LDG § 59 / VBG § 29f / LVG § 12 Abs. 6** Anspruch auf **Pflegefreistellung**, wenn er oder sie ausfolgenden Gründen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege einer oder eines erkrankten oder verunglückten **nahen Angehörigen** oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Person oder

*Ab 1. Jänner 2023 fällt das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts bei nahen Angehörigen! Zudem besteht nunmehr auch ein Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die erkrankte oder verunglückte Person **im gemeinsamen Haushalt** mit der Lehrperson lebt, **ohne mit ihr oder ihm in einem nahen Angehörigkeitsverhältnis zu stehen**.*

2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt:
  - Tod
  - Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
  - Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung
  - schwere Erkrankung
  - Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes.

**Der Anspruch auf Pflegefreistellung besteht auch für jene Lehrperson, die mit ihrem erkrankten Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt!**

3. Wegen der Begleitung ihres bzw. seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der sie bzw. er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als **nahe Angehörige** sind folgende Personen anzusehen:

- Ehegatte
- Personen, die mit der Lehrperson in gerader Linie verwandt sind (Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, leibliche Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder)
- Geschwister
- Stief-, Wahl-, Pflegekinder
- die Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft bzw. eingetragener Partnerschaft lebt.

## 1 Ausmaß pro Schuljahr

- a) 23 Wochenstunden für Lehrer der FG 1 und 2
- b) 24,25 Wochenstunden für Lehrer der FG 3
- c) 22 Wochenstunden für Religionslehrer
- d) 24 Wochenstunden für Lehrer im pd

Die Pflegefreistellung kann stundenweise (nur in vollen Stunden) konsumiert werden.

Ist die Lehrverpflichtung des Lehrers /der Lehrerin herabgesetzt oder wird das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten (Mehrdienstleistungen), so gebührt die Pflegefreistellung im verminderten oder erhöhten Ausmaß.

### Beispiel:

**1. Woche** mit Pflegefreistellung: 24 Wochenstunden Unterricht (= 100 %), 6 Std. Pflegefreistellung (= 25 % Pflegefreistellung) verbraucht – 75 % können später verbraucht werden.

**2. Woche** mit Pflegefreistellung: 28 Wochenstunden Unterricht (= 100%) es können noch 75 % verbraucht werden = 21 Std. usw.

### 1a Auf dasselbe Ausmaß besteht im selben Schuljahr noch einmal Anspruch, wenn

- der Anspruch auf Pflegefreistellung bereits verbraucht wurde und
- der Lehrer / die Lehrerin wegen der notwendigen Pflege seines /ihres Kindes, das das **12. Lebensjahr noch nicht überschritten** hat, an der Dienstleistung **neuerlich** verhindert ist.

Seit 1. Jänner 2021 steht unabhängig vom Alter des Kindes die zweite Woche Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, zu.

Außerdem erfolgte eine allgemeine Klarstellung, dass eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich und damit möglich sein kann. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts. Es kann also für denselben Verhinderungsfall unmittelbar anschließend an die "erste Woche" die "zweite Woche" Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden.

Für die Betreuung eines nahen Angehörigen, **der nicht im gemeinsamen Haushalt lebt**, sieht das Gesetz **keinen Anspruch** auf Pflegefreistellung vor.

Link [Formular](#)

Link [Pflegefreistellung Information Bildungsdirektion](#)

## PFLEGETEILZEIT

(LDG § 46a)

Auf Antrag ist eine **Reduktion** der **Lehrverpflichtung** für die Dauer von **mindestens einem Monat** und **höchstens drei Monaten** bis auf **ein Viertel der Vollbeschäftigung** möglich, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Für **jede zu pflegende Person** ist die Pfl egeteilzeit grundsätzlich nur **einmal möglich**, eine **Erhöhung** der **Pflegegeldstufe** ermöglicht **einmalig** die **Inanspruchnahme** einer **weiteren Pfl egeteilzeit** von maximal **drei Monaten** zur Pflege

- eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- demenziell erkrankter oder minderjähriger naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Pfl egeteilzeit ein Anspruch auf eine Geldleistung (anteilig vom reduzierten Einkommen), welche vom Bundessozialamt bezahlt wird.

## PFLEGEKARENZ

(VBG § 29e, LDG § 58c)

Ein **Karenzurlaub** unter Entfall der Bezüge ist zu **gewähren** zur Pflege

- eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes,
- naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3,
- demenziell erkrankter oder minderjähriger naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1.

**Dauer:** max. **drei Monate**

Eine **Erhöhung** der **Pflegestufe** ermöglicht **einmalig** die **Inanspruchnahme** einer **weiteren Pflegekarenz** von maximal **3 Monaten**.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Pflegekarenz ein Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld (einkommensabhängig), welches vom Bundessozialamt bezahlt wird.

Link [Formular](#)